

Totalrevision Gemeindeordnung

Gemeinde Rüschlikon

Beleuchtender Bericht

Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

An der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 wird Ihnen folgende Vorlage unterbreitet:

**Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde
Rüschlikon**

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme auf dem/den entsprechenden Stimmzettel/n abzugeben.

INHALTSVERZEICHNIS

Antrag	4
Abstimmungsfragen.....	4
Die Vorlage in Kürze.....	5
Erläuterung der Vorlage.....	6
1. Ausgangslage.....	6
2. Vernehmlassungsverfahren	6
3. Die wichtigsten Änderungen im Überblick	6
4. Das Wichtigste, was beibehalten wird, im Überblick	8
5. Positive Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich.....	8
Abstimmungsempfehlung	9
Abschied der Rechnungsprüfungskommission	9
Synoptische Darstellung Gemeindeordnung	10

Antrag

1. Für die Gemeinde Rüschlikon wird die nachfolgend neue Gemeindeordnung erlassen. Der Gemeinderat unterbreitet zwei Anträge (Variantenabstimmung) zum Entscheid:
 - 1a **Hauptantrag:**
Stimmen Sie der neuen Gemeindeordnung mit Bestimmung des Schulpräsidiums durch den Gemeinderat zu? (Das Präsidium der Schulpflege wird dabei nach der Volkswahl des Gemeinderats im Rahmen der Ressortverteilung durch den Gemeinderat bestimmt.)
 - 1b **Variantenantrag:**
Stimmen Sie der neuen Gemeindeordnung mit Wahl des Schulpräsidiums direkt durch die Stimmberechtigten zu? (Das Präsidium der Schulpflege wird im Rahmen der Volkswahl der Schulpflege direkt durch die Stimmberechtigten gewählt.)
 - 1c **Stichfrage:**
Falls sowohl der Hauptantrag als auch der Variantenantrag angenommen werden: Welche Variante soll in Kraft treten?
2. Die neue Gemeindeordnung tritt – nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich – am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Anpassungen vorzunehmen.

Abstimmungsfragen

Die Abstimmungsfragen auf den Stimmzetteln lauten:

- 1a: Stimmen Sie der neuen Gemeindeordnung mit Bestimmung des Schulpräsidiums durch den Gemeinderat zu?
- 1b: Stimmen Sie der neuen Gemeindeordnung mit Wahl des Schulpräsidiums direkt durch die Stimmberechtigten zu?
- 1c: Falls sowohl der Hauptantrag als auch der Variantenantrag angenommen werden: Welche Variante soll in Kraft treten?

Die Vorlage in Kürze

Das neue Gemeindegesetz, welches seit dem 1. Januar 2018 im Kanton Zürich in Kraft ist, schafft die Grundlage, dass Gemeinden im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Dabei liegt die Organisationshoheit neu beim Gemeinderat. Eine klare Trennung von strategischen und operativen Aufgaben soll die Milizfähigkeit der Behördenämter stärken und der Verwaltung mehr Vollzugsaufgaben übertragen.

Der Gemeinderat hat sich zu einer Totalrevision entschieden, um so auch künftig sicherstellen zu können, ein zeitgemässes und flexibles Instrument zur Führung der Gemeinde Rüschlikon zu haben.

Im Wesentlichen werden die folgenden Änderungen zur Abstimmung gelangen:

- Neuorganisation der Behördenstruktur / Einführung von unterstellten Kommissionen
- neues Wahlverfahren des Schulpräsidiums
- Anpassung der Finanzkompetenzen
- Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte und Neubeurteilung
- Offenlegung der Interessenbindungen
- Wahlbüro
- Einbürgerungen

und beibehalten werden:

- öffentliche Orientierung
- Rechnungsprüfungskommission

Die neue Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Sie ist die Verfassung auf Gemeindeebene und kann nur von den Stimmberechtigten an der Urne erlassen oder aber geändert werden.

Erläuterung der Vorlage

1. Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz, das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, verlangt, dass alle Gemeinden ihre Gemeindeordnung per 1. Januar 2022 revidieren. Auch für Rüschnikon ergeben sich dadurch verschiedene Anpassungen.

Mit dem neuen Gemeindegesetz können Gemeinden im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten. Die Organisationshoheit liegt neu beim Gemeinderat. Neue Delegationsmöglichkeiten erlauben eine verstärkte Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene. Dadurch können Gemeinderäte bzw. Milizpolitiker deutlich entlastet werden. Dies ist gerade in der heutigen Zeit, in der es immer schwieriger wird, Personen zu finden, die solche Ämter bekleiden, eine wichtige Neuerung.

Mit der Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat Rüschnikon eine Projektgruppe beauftragt, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten, der Sozial- und Gesundheitsvorsteherin, der Bildungsvorsteherin sowie dem Gemeindeschreiber und seiner Stellvertreterin unter Beizug eines externen Fachberaters. Die Gruppe hat in mehreren Arbeitssitzungen die Möglichkeiten des neuen Gemeindegesetzes ausgelotet, Änderungen diskutiert und einen Entwurf der neuen Gemeindeordnung zuhanden des Gemeinderats erstellt.

2. Vernehmlassungsverfahren

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 2020 wurde der Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung bis Ende Oktober 2020 verabschiedet. An zwei öffentlichen Informationsveranstaltungen haben Vertreter des Gemeinderats, der Verwaltung und der externe Fachberater die wichtigsten Punkte der Revision der Gemeindeordnung vorgestellt und Fragen beantwortet. Innert der gesetzten Frist der Vernehmlassung haben politische Parteien, drei Behörden bzw. Kommissionen sowie eine Einzelperson geantwortet und Stellung genommen. Im Anschluss an die Vernehmlassung wurde die Gemeindeordnung nochmals überarbeitet und vom Gemeinderat mit Beschluss vom 9. Dezember 2020 definitiv verabschiedet.

3. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Neuorganisation der Behördenstruktur / Einführung von unterstellten Kommissionen (Art. 42/43)

Für unterstellte Kommissionen genügt es, den Namen in der Gemeindeordnung aufzuführen. Diesen Kommissionen können Aufgaben zur selbständigen Erledigung und die dafür notwendigen Kompetenzen zugewiesen werden. Die übergeordnete Behörde hat die Ausgestaltung und den Aufgabenbereich der unterstellten Kommissionen in einem Behördenerlass zu regeln.

Neues Wahlverfahren des Schulpräsidiums (Art. 6, 23, 27)

Neu soll in Rüschnikon der Gemeinderat ein Mitglied aus seiner Mitte zur Schulpräsidentin bzw. zum Schulpräsidenten bestimmen. Rüschnikon ist bereits seit längerer Zeit eine Einheitsgemeinde und der Schulbereich mit der Gemeinde somit eng verbunden. Der Gemeinderat erachtet die Führung der Schule als eine Aufgabe, die den übrigen Ressorts gleichgestellt ist und daher im Rahmen der Konstituierung zu bestimmen ist. Die Neuerung ermöglicht eine höhere Flexibilität bei der Aufgabenteilung innerhalb des Gemeinderats, d.h. die Aufgaben können im Rahmen der Konstituierung nach den individuellen Stärken der Mitglieder aufgeteilt werden. Im Rahmen der Vernehmlassung gab es auch das Anliegen, das Schulpräsidium wie bisher vom

Volk wählen zu lassen. Der Gemeinderat sieht deshalb als Variante zu seinem Hauptantrag auch die Volkswahl des Schulpräsidiums vor. Damit könnten die Stimmberechtigten für das Schulpräsidium wie heute eine bestimmte Person wählen. Die für das Schulpräsidium gewählte Person wird dann Einsitz in den Gemeinderat nehmen.

Die Stimmberechtigten können die Frage des Wahlverfahrens des Schulpräsidiums im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung mit einer Variantenabstimmung entscheiden (siehe Antrag).

Anpassung der Finanzkompetenzen (Art. 9, 15, 26, 34)

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats und der Schulpflege wurden aufgrund der Vernehmlassungen angepasst bzw. reduziert. Gemeinderat und Schulpflege sollen bei Ausgaben im Rahmen des Voranschlags wie bisher die gleichen Kompetenzen haben. Für im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben soll der Gemeinderat pro Jahr max. Fr. 500'000 bzw. die Schulpflege Fr. 250'000 Kompetenz erhalten. Für im Budget nicht enthaltene wiederkehrende Ausgaben soll der Gemeinderat Fr. 50'000 bzw. die Schulpflege Fr. 25'000 Kompetenz erhalten. Diese im Vergleich zum Gesamtbudget eher geringen Beträge sollen eingestellt werden, damit unvorhergesehene kleine bzw. wiederkehrende Ausgaben gesetzeskonform genehmigt werden können und dem Budgetieren auf Vorrat Einhalt geboten werden kann.

Betreffend die Kompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens sind 10 Mio. Franken vorgesehen. Gemäss Gemeindegesetz ist die Exekutive für solche Anlagen in unbeschränkter Höhe zuständig. Eine freiwillige Beschränkung auf 10 Mio. Franken ermöglicht die Mitsprache der Stimmberechtigten. In Rüschlikon sind die Liegenschaftpreise sehr hoch, mit tieferen Finanzkompetenzen wäre der Gemeinderat nicht genügend handlungsfähig. Ebenso möchten eventuelle Verkäufer aus Gründen der Diskretion nicht die ganze Prozedur einer Abstimmung durchlaufen.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte und Neubeurteilung (Art. 22, 29, 40)

Das neue Gemeindegesetz erlaubt, gewisse einer Behörde zugewiesene Aufgaben an Gemeindeangestellte zu übertragen. Bei eigenständigen Kommissionen (Schulpflege und Baukommission) muss diese Möglichkeit explizit in der Gemeindeordnung vorgesehen sein. Die Überprüfung von Anordnungen von Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der übertragenden Behörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist. Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellten im Schulbereich müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird. Die Delegation von Aufgaben an Gemeindeangestellte eröffnet neue Möglichkeiten zur Entlastung der Behörden, insbesondere für Aufgaben ohne politische Relevanz oder für reine Vollzungsaufgaben.

Offenlegung der Interessenbindungen (Art. 18)

Neu werden zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, RPK, eigenständige Kommissionen und unterstellte Kommissionen) verpflichtet. Insbesondere geben sie Auskunft über ihre beruflichen Tätigkeiten, ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes und ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Wahlbüro (Art. 23, 25)

Der Gemeinderat ernennt oder wählt die Mitglieder des Wahlbüros (bisher Gemeindeversammlung). Des Weiteren setzt der Gemeinderat die Mitgliederzahl des Wahlbüros fest.

Einbürgerungen (Art. 25)

Der Gemeinderat erteilt das Gemeindebürgerrecht. Diese Befugnis kann er in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen. Die bisherige Einbürgerungskommission soll aufgehoben und die operative Arbeit an die Verwaltung delegiert werden.

4. Das Wichtigste, was beibehalten wird, im Überblick

Öffentliche Orientierung

In der neuen Gemeindeordnung muss festgehalten werden, ob vor jeder Urnenabstimmung obligatorisch eine vorbereitende Gemeindeversammlung durchzuführen ist. Die neue Gemeindeordnung sieht keine vorbereitenden Gemeindeversammlungen vor. Einerseits müsste für grundsätzlich alle Geschäfte an der Urne, unabhängig ihrer Tragweite, jedes Mal eine vorbereitende Gemeindeversammlung durchgeführt werden. Andererseits hat sich das Vorgehen mit öffentlichen Orientierungsversammlungen als Beitrag zur Information und Meinungsbildung in Rüschlikon bestens bewährt.

Rechnungsprüfungskommission (Art. 44)

Das neue Gemeindegesetz erlaubt es auch Versammlungsgemeinden, anstelle der Rechnungsprüfungskommission (RPK) eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) einzusetzen. Rüschlikon soll nach Ansicht von Projektgruppe und Gemeinderat bei der bewährten Form der RPK bleiben. Eine RGPK wird als nicht zielführend erachtet, zumal dem administrativen Zusatzaufwand einer RGPK kein gleichwertiger Nutzen gegenüberstünde.

5. Positive Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich

Die überarbeitete Fassung der neuen Gemeindeordnung wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Das Gemeindeamt hat die Gemeindeordnung auf ihre Rechtmässigkeit geprüft, dies im Vorfeld der auf den 13. Juni 2021 geplanten Urnenabstimmung. Mit Datum vom 2. September 2020 liegt der Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts vor, der erfreulicherweise nur wenige Anpassungsvorschläge enthält. Diese sind in die nun vorliegende Fassung eingeflossen.

Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dieser neuen Gemeindeordnung eine transparente, zeitgemässe Grundlage zu erhalten, welche dem neuen kantonalen Gemeindegesetz entspricht. Mit der neuen Gemeindeordnung können politische Ziele der Gemeinde erreicht werden und die Gemeinde Rüslikon kann sich weiterentwickeln.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, der vorliegenden Gemeindeordnung zuzustimmen.

Rüslikon, 9. Dezember 2020

Gemeinderat Rüslikon

Dr. Bernhard Elsener
Gemeindepräsident

Benno Albisser
Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt, der totalrevidierten Gemeindeordnung an der Urne zuzustimmen. Zur Eventualfrage der Wahl des Schulpräsidiums verzichtet sie auf eine Empfehlung, da sie diesen Entscheid nicht als von finanzpolitischer Bedeutung erachtet.

Rüslikon, 18. April 2021

Rechnungsprüfungskommission Rüslikon

Bernhard Schneider
Präsident

Gian Andrea Semadeni
Vizepräsident

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rüschtikon

Totalrevision

Synoptische Darstellung für die Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

(Gegenüberstellung neue und bisherige Bestimmungen)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Rüschlikon bildet eine politische Gemeinde.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Rüschlikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

1 Allgemeines

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand sowie die grundsätzliche Organisation der Gemeinde und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.

Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderates und in den Geschäftsordnungen bzw. im Organisationsstatut der weiteren Organe geregelt.

Art. 1 Gemeindeart

Rüschlikon bildet eine politische Gemeinde. Die politische Gemeinde und die Schulgemeinde sind vereinigt.

2 Stimmberechtigte

2.1 Allgemeines

Art. 3 Politische Rechte

Das Stimm- und Wahlrecht sowie die weiteren politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Rechte, Initiativen einzureichen und der Gemeindeversammlung Anfragen zu unterbreiten, sind im Gemeindegesetz geregelt.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

Art. 4 Wohnsitzpflicht

Für die Wahl in den Gemeinderat, in die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und in die Rechnungsprüfungskommission sind nur Personen mit politischem Wohnsitz in Rüschlikon wählbar.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen**2.2 Urnenwahl und Urnenabstimmungen****Art. 5 Verfahren**

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 5 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Gemeindeangelegenheiten fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

[Variante für Art. 6

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,]

Art. 6 Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Gemeinderates (inkl. Präsidentin bzw. Präsident)
2. die Mitglieder der Schulpflege (inkl. Präsidentin bzw. Präsident, von Amtes wegen zugleich Mitglied des Gemeinderates)
3. die Mitglieder der Sozialbehörde. Die Präsidentin bzw. der Präsident werden vom Gemeinderat abgeordnet.
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (inkl. Präsidentin bzw. Präsident)
5. Betreibungs- und Gemeindeammann
6. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Sind die Voraussetzungen für die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 7 Gedruckte Wahlvorschläge und Stille Wahl

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Behördenmitglieder und Einzelbeamtungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Für Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Festsetzung und Änderung der Bau- und Zonenordnung einschliesslich Erschliessungsplan sowie von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit gemäss Gesetz nicht die Zustimmung des Gemeinderates genügt
3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16.

8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,
9. die Festsetzung und die Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne.

Art. 10 Fakultatives Referendum

- ¹ An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmezählenden an der Gemeindeversammlung offen.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

2.3 Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend die Wahl- und Abstimmungsunterlagen.

Art. 11 Wahlkompetenzen

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die kantonalen Geschworenen
2. die Wahlbüromitglieder.

Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 12 Rechtssetzungskompetenzen

Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert:

1. die Besoldungsverordnung (BVOR)
2. die Verordnung über die Behördenentschädigungen
3. die Grundsätze der Gebührenerhebung
4. die Polizeiverordnung
5. weitere Verordnungen von grundsätzlicher Bedeutung

Art. 14 Allgemeine Kompetenzen

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Behörden
2. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über gemeinsame Aufgabenerfüllungen, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen oder wenn hoheitliche Kompetenzen an die Organe einer anderen Gemeinde übertragen werden sollen
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen
4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
5. die Beschlussfassung die Bürgerrechtserteilung, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000,
10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 10'000'000.

Art. 15 Finanzkompetenzen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Voranschlags
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16
4. die Abnahme der Jahresrechnung
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen
6. die Vorfinanzierung von Investitionen.

3 Finanzkompetenzen**Art. 16 Aufteilung der Finanzkompetenzen**

Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite in den jeweiligen Aufgabenbereichen sind in der nachfolgenden Tabelle festgehalten:

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

- ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe.
- ² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung.
- ³ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und hat an den Sitzungen des Gemeinderats beratende Stimme.

Art. 17 Ressortvorstehende und Ausschüsse

Die Finanzkompetenzen von Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorstehern, von Ausschüssen sowie von Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse regeln der Gemeinderat und die weiteren Behörden in ihren Reglementen.

4 Behörden

4.1 Allgemeines

Art. 19 Geschäftsführung und Organisation

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Organisationsreglement sowie den von den Behörden erlassenen Geschäftsordnungen.

Die Behörden und Kommissionen konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Nach aussen vertreten sie nur diesen und nicht ihre persönliche Auffassung.

Art. 18 Überblick

Nachfolgend sind die folgenden Behörden umschrieben:

- Gemeinderat (Art. 22 ff)
- Schulpflege (Art. 31 ff)
- Sozialbehörde (Art. 38 ff)
- Baukommission (Art. 40)
- Grundsteuerkommission (Art. 41)
- Werkkommission (Art. 42)

Mit Ausnahme des Gemeinderates sind diese Behörden als Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen ausgestaltet.

Art. 29 Verwaltungsorganisation

Der Gemeinderat bestimmt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung und erlässt die dazu notwendigen Richtlinien und Weisungen.

Art. 30 Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation. Er unterstützt die Gemeinderatsmitglieder und hat beratende Stimme.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Beratende Kommissionen

Der Gemeinderat und die Schulpflege können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden oder Fachpersonen beiziehen. Die Bildung anderer Kommissionen ist nicht zulässig.

In solchen Kommissionen führen in der Regel die zuständigen Ressortvorstehenden den Vorsitz.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 Ausschüsse und Ressortvorstehende

Der Gemeinderat und die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

Der Gemeinderat bzw. die betreffende Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen legen in Reglementen fest, welche Geschäfte durch Ausschüsse oder Ressortvorstehende in eigener Verantwortung erledigt werden können und bestimmen deren Finanzkompetenzen.

Die Überprüfung von Anordnungen von Ausschüssen und Ressortvorstehenden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat**Art. 21 Zusammensetzung**

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Überprüfung von Anordnungen von Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen,
 - c) ein Mitglied als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsidenten.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.

4.2 Gemeinderat**Art. 22 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums und des Schulpräsidiums aus sieben Mitgliedern.

Art. 23 Wahlkompetenzen

Der Gemeinderat wählt:

1. aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer
 - das erste und zweite Vizepräsidium
 - die Ressortvorstehenden, soweit diese nicht durch die Volkswahl bestimmt sind, und deren Stellvertretungen
 - die Präsidien und Mitglieder seiner Ausschüsse
 - die Vertretung des Gemeinderates in anderen Organen.
2. in freier Wahl
 - die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit ihm das Wahlrecht zusteht
 - die Präsidien und Mitglieder seiner Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse
 - die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbände und in öffentlich-rechtliche sowie private Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist.

Bestimmungen neu

3. ernennt oder stellt an:
- a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Gremium übertragen.

[Variante für Art. 23 Pkt. 1

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.]

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
7. die Benützungsvorschriften und die Gebühren für Schulanlagen.

Bestimmungen bisher

Der Gemeinderat ernennt:

1. die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Feuerwehr und die Stellvertretung
2. das zivile Gemeindeführungsorgan.

Der Gemeinderat ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zuständig für die Anstellung des gesamten Gemeindepersonals, soweit dies im Schulbereich nicht der Schulpflege zusteht.

Art. 24 Rechtssetzungskompetenzen

Der Gemeinderat erlässt und ändert

1. das Organisationsreglement
2. die Geschäftsordnungen für sich und die ihm unterstellten Gremien
3. alle weiteren Verordnungen und Reglemente, die nicht in die 4. Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
7. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
8. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

Art. 26 Allgemeine Kompetenzen

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. die strategische Führung der Gemeinde sowie die Planung der Gemeindeentwicklung einschliesslich Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit den anderen Behörden
2. die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden
3. der Vollzug der gesetzlich übertragenen Aufgaben
4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse
5. die Vorberatung der Geschäfte zuhanden Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
7. die Unterstützung des Gemeindereferendums
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen
9. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Festlegung der Verwaltungsorganisation
10. die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Gemeindeverwaltung
11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind
12. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht
13. die Aufgaben der Gesundheitsbehörde
14. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16
15. die Mittelbeschaffung zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs
16. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

10. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
 11. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien,
 12. die Festsetzung von Quartierplänen und privaten Gestaltungsplänen, sofern diese den für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltenden Rahmen nicht überschreiten,
 13. die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen,
 14. die Schutzverfügungen betreffend Natur- und Heimatschutz.
-

Art. 25 Bau- und Planungskompetenzen

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
 2. die Änderungen der Gemeindegrenze (unbebautes Gebiet)
 3. die Festsetzung von Gestaltungsplänen, soweit diese keiner Genehmigung durch die Legislative (Urne) bedürfen
 4. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie Quartierplänen
 5. die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen
 6. die Aufhebung öffentlicher Strassen und Übernahme von Privatstrassen
 7. die Schutzverfügungen betreffend Natur- und Heimatschutz.
-

Art. 27 Ressorts

Der Gemeinderat teilt seine Aufgaben in folgende Ressorts:

Präsidiales
Hochbau / Planung
Bildung
Finanzen / Liegenschaften
Sicherheit / Gesundheit
Soziales
Tiefbau / Werke

Die detaillierten Ressortabgrenzungen regelt der Gemeinderat im Organisationsreglement.

Art. 28 Ressortzuweisung

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu, soweit dies nicht bereits durch die Volkswahl erfolgt ist. Jedes Mitglied ist zu dessen Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines seiner Mitglieder beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied das Ressort seiner Amtsvorgängerin bzw. seines Amtsvorgängers übernimmt oder ob eine Neuverteilung der Ressorts erfolgen soll. Ressortwechsel während der Amtszeit sind möglich.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
2. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 3'000'000,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000,
7. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 10'000'000,
8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 27 Zusammensetzung

- ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sechs Mitgliedern.
- ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

[Variante für Art. 27

- ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.]

Art. 28 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Zusätzlich unterstehen ihr die Gemeindebetriebe der familien- und schulergänzenden Betreuung.

Die Planung, Erstellung und der Unterhalt der Schulräume liegen in der Verantwortung des Gemeinderats. Die Schulpflege hat ein diesbezügliches Mitspracherecht.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

- ¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.
- ² Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

4.3 Schulpflege

Art. 31 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht einschliesslich Schulpräsidium aus sieben Mitgliedern.

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident sind von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
2. die Leiterin bzw. den Leiter Schulverwaltung,
3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,

Art. 33 Wahlkompetenzen

Die Schulpflege wählt:

1. aus ihrer Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer
 - das Vizepräsidium
 - die Ressortvorstehenden und deren Stellvertretungen
 - die Präsidien und Mitglieder ihrer Ausschüsse
 - die Vertretung der Schulpflege in anderen Organen.
2. in freier Wahl
 - die Präsidien und Mitglieder ihrer Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse
 - die Vertretungen der Schule in Zweckverbänden und in öffentlich-rechtlichen sowie privaten Institutionen im Schulwesen.

Die Schulpflege ist im Rahmen der einschlägigen Regelungen zuständig für die Anstellung:

1. der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter
2. der Lehrpersonen, der Therapeutinnen bzw. Therapeuten und der weiteren im Unterrichtsbereich tätigen Mitarbeitenden

Art. 34 Rechtssetzungskompetenzen

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. der Geschäftsordnungen für sich und die ihr unterstellten Ausschüsse und Kommissionen
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe
5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen

5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hiezu.

6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 35 Allgemeine Kompetenzen

Die Schulpflege führt die öffentliche Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabengebietes zuständig für:

1. den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe zuständig sind
6. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Unterrichtsbereich
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule in einem Stellenplan
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
10. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16

Art. 34 Finanzbefugnisse

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000 im Jahr.

Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ Die Mitberatung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Schulleitungen und einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege richtet sich nach der Volksschulgesetzgebung.
- ² Die Leiterin bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 36 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 32 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitungen sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen beiziehen.

Art. 36 Schulleitung

Die Schulleitung ist auf der operativen Ebene zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 37 Schulkonferenz

- ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 Baukommission**Art. 38 Zusammensetzung**

- ¹ Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Baukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 39 Aufgaben

Die Baukommission ist als örtliche Baubehörde zuständig für sämtliche baurechtlichen Entscheide inklusive Ausnahmebewilligungen.

Art. 37 Schulkonferenz

- Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- Die Schulkonferenz erarbeitet das Schulprogramm, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

4.4 Sozialbehörde**Art. 38 Zusammensetzung**

Die Sozialbehörde besteht aus fünf Mitgliedern. Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Soziales hat den Vorsitz. Die vier weiteren Mitglieder werden an der Urne gewählt.

Art. 39 Aufgaben und Kompetenzen

Die Sozialbehörde erfüllt selbständig die Aufgaben der Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens gemäss den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen und den Beschlüssen der Gemeinde.

Sie ist zuständig für die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16.

Der Gemeinderat legt im Organisationsreglement fest, welche Aufgaben ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse der Sozialbehörde zusätzlich übertragen werden.

Art. 40 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

- ¹ Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Raumplanungs- und Baurechts.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen von Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Baukommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 41 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Baukommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

Art. 40 Baukommission

Die Baukommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Hochbau/ Planung hat den Vorsitz. Der Gemeinderat wählt vier weitere Mitglieder.

Die Baukommission ist als örtliche Baubehörde zuständig für die baurechtlichen Entscheide. Baurechtliche Ausnahmegewilligungen und die Festsetzung von Quartierplänen sind dem Gemeinderat zu beantragen. Anträge für Gestaltungspläne sind an den Gemeinderat zuhanden der Stimmberechtigten einzureichen.

Art. 42 Werkkommission

Die Werkkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Tiefbau/Werke hat den Vorsitz. Der Gemeinderat wählt vier weitere Mitglieder.

Die Werkkommission ist zuständig für:

1. die Wasserversorgung
2. die Kläranlage und den Unterhalt des Kanalisationsnetzes
3. die Pflege und den Unterhalt der öffentlichen Parkanlagen sowie der öffentlichen Gewässer
4. den Strassenunterhalt
5. die Land- und Forstwirtschaft
6. die Entsorgung
7. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16.

Die Werkkommission wählt die Delegierten für die Kläranlage Thalwil, das Seewasserwerk TRKL und die Gruppen-Wasserversorgung HTRK.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 42 Unterstellte Kommissionen des Gemeinderats

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Grundsteuerkommission,
- b) Kulturkommission,
- c) Sozialkommission,
- d) Kommission für Infrastruktur, Energie und Umwelt,
- e) temporäre Baukommissionen, welche für die Realisierung von besonderen Bauprojekten gebildet werden.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

Art. 43 Unterstellte Kommissionen der Schulpflege

¹ Der Schulpflege können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Personal,
- b) Schülerbelange.

² Sie regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

5 Weitere Organe und Beamtungen

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 44 Zusammensetzung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 45 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 46 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

5.1 Rechnungsprüfungskommission

Art. 43 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident werden an der Urne gewählt, im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 44 Aufgaben

Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission regeln das kantonale Recht.
Die RPK kann auch als Kontrollstelle für Zweckverbände, Stiftungen usw. eingesetzt werden.

Art. 47 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 46 Fristen

Für die Behandlung von Voranschlag und Rechnung gelten die Fristen gemäss Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Anträge des Gemeinderates sind in längstens vier Wochen zu behandeln. Für dringende Geschäfte gelten ausnahmsweise kürzere Fristen.

Die RPK reicht ihre Anträge spätestens 15 Tagen vor der Gemeindeversammlung bzw. 40 Tage vor dem Urnenabstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei ein.

Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro**Art. 49 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmender Zahl von Mitgliedern.

5.2 Wahlbüro**Art. 47 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht aus der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), den von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber (Sekretariat).

Der Gemeinderat legt die Anzahl der Mitglieder fest. Er bestimmt die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten.

Art. 50 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

5.3 Einzelämter**Art. 48 Gemeindeammann- und Betreibungsamt**

Das Gemeindeammannamt ist zugleich Betreibungsamt.

Das Anstellungsverhältnis und der Wahlmodus sind in den Zweckverbandsstatuten geregelt. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Die Aufgaben werden durch das eidgenössische und kantonale Recht geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 51 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

6 Schlussbestimmungen**Art. 50 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2010/2014 in Kraft.

Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Gemeinde Rüschlikon wurde in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 mit 1032 Ja-Stimmen gegen 250 Nein-Stimmen angenommen.

Gemeinderat Rüschlikon

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
Dr. Bernhard Elsener Benno Albisser

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 25. November 2009 mit Beschluss Nr. 1846 genehmigt.

Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 53 Übergangsregelungen

- ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
- ² Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 bestehen die Sozialbehörde, die Grundsteuerkommission und die Werkkommission als eigenständige Kommissionen weiter.
- ³ Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 6. Juni 1993 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 52 Übergangsbestimmungen

Die Neuwahlen 2010/2014 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rüslikon wurde an der Urnenabstimmung vom angenommen.

Gemeinderat Rüslikon

Dr. Bernhard Elsener
Gemeindepräsident

Benno Albisser
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom